

Die Leerlaufspannung des Stromerzeugers darf bis zu 100 V betragen.

(2) Die Unterwasser-Elektrodenhalter müssen aus Hartgummi oder anderem geeignetem Isolierstoff bestehen. Zur größeren Sicherheit sind Ausschalter (Stromunterbrecher) zu verwenden, die durch Drehen der Spanneinrichtung der Elektrode (z. B. beim Auswechseln) betätigt werden.

(3) Im Schweißkabel muß in unmittelbarer Nähe des Signalmannes ein Stromunterbrecher vorhanden sein, damit er auf Verlangen des Tauchers — z. B. bei Arbeitsunterbrechungen oder Gefahr — sofort abschalten kann. Als Stromunterbrecher kann ein zwischengeschalteter Schweiß-Stromregler mit Nullkontakt verwendet werden.

(4) Als Schneid- und Schweißelektroden sind Elektroden mit einem geeigneten Lacküberzug zu verwenden.

(5) Alle Kabelverbindungen unter Wasser sind verboten. Über Wasser müssen sie einwandfrei isoliert sein.

§ 32 \*

Von Betriebsstörungen und sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion sofort Mitteilung zu machen.

#### IV. Erste Hilfe

§ 33

(1) Befand sich der Taucher längere Zeit in einer Tiefe von mehr als 13 m und muß er plötzlich aus dem Wasser heraus, so ist er sofort wieder unter einen Luftdruck zu bringen, der der halben Tauchtiefe entspricht. Der Luftdruck ist allmählich zu vermindern. Ist der Taucher beim Heraufkommen ohnmächtig oder bewußtlos, so darf er erst dann unter Luftdruck gesetzt werden, wenn er das Bewußtsein wiedererlangt hat oder wenigstens regelmäßig und kräftig atmet.

(2) Zum Unterdrucksetzen ist eine Taucherdruckkammer oder, wenn eine solche nicht zur Verfügung steht, der Taucheranzug zu benutzen. Damit dieser nicht platzt, ist ein Drucknetz über ihn zu ziehen oder ist er mit ausreichend starkem Tauwerk zu umwickeln. Das Unterdrucksetzen darf nicht mit Sauerstoff vorgenommen werden.

(3) Vor Beginn der Taucherarbeiten müssen sich Taucher und Signalmann darüber unterrichten, wie am leichtesten ein Arzt zu erreichen ist, und müssen dies durch Anschlag bekanntgeben. Bei jedem Unfall im Wasser ist ein Arzt herbeizurufen oder der Verunglückte auf dem schnellsten Wege zum Arzt oder Krankenhaus zu bringen. Bis dahin ist nach den allgemeinen Vorschriften für Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen und der Anleitung für die Wiederbelebung und die Behandlung von Bewußtlosen zu verfahren. Jede Tauchergruppe muß einen Abdruck der im Taucherlehrbuch enthaltenen Vorschriften über „Erste Hilfe bei Taucherunfällen“ bei sich führen.

(4) Der Leiter einer Tauchergruppe muß sich vor dem Einsatz davon überzeugen, daß für Taucher-

Unfälle ein wirksames Präparat zur Belebung der Herztätigkeit und eine Injektionsspritze zur Verfügung stehen. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Taucher und Leiter einer Tauchergruppe in der Handhabung der Spritze ärztlich unterrichtet und ausgebildet wird.

#### V. Inkrafttreten

§ 34

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft-

Berlin, den 2. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär

#### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 721.

— Verwendung von Salpetersäure —

Vom 2. Dezember 1952

Salpetersäure wirkt stark oxydierend. Beim Arbeiten mit Salpetersäure entstehen in fast jedem Falle nitrose Gase, die sehr gesundheitsschädlich sind. Größte Vorsicht ist bei diesen Arbeiten geboten. Zur Abwendung der mit ihnen verbundenen Gefahren wird auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

#### Gefäße

Die Gefäße für Salpetersäure müssen dicht, gut gespült und frei von organischen Stoffen sein.

§ 2

#### Gefäßumhüllung

(1) Glasballons müssen widerstandsfähige Umhüllungen haben.

(2) Gefäßumhüllungen aus organischen Stoffen, z. B. Weiden, Stroh, Holzwolle, sind mit einer die Oxydation hemmenden, etwa 10prozentigen Lösung von Glaubersalz, Chlorkalzium, Wasserglas, Alaun oder dergleichen zu durchtränken. Das Durchtränken ist nach Bedarf zu wiederholen.

§ 3

#### Füllen der Gefäße

(1) Die Gefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß noch ein ausreichender Luftraum — bei Glasballons etwa 2 l — frei bleibt.

(2) Korbflaschen sind vor dem Füllen auf gute Beschaffenheit zu prüfen.

(3) Die Haltbarkeit und Transportfähigkeit der Gefäßumhüllungen ist ebenfalls vor dem Füllen der Gefäße zu untersuchen.